

# Sozialismus

www.Sozialismus.de

J. Bischoff: Establishment  
oder Rechtspopulismus?



Wilhelm Kriehebauer:  
Orbanisierung Österreichs?



Jörg Wiedemuth: Der  
Kampf gegen Niedriglöhne

Heinz-J. Bontrup:  
40 Jahre Mitbestimmung

Forum  
Gewerkschaften

Berlin vor den Wahlen:  
Sozial gesplante Stadt!!?



Dies ist ein Artikel aus der Monatszeitschrift Sozialismus.  
Informationen über den weiteren Inhalt finden Sie unter  
[www.sozialismus.de](http://www.sozialismus.de).  
Dort können Sie ebenfalls ein Probeheft  
bzw. ein Abonnement bestellen.

## Nur im Netz:

Die Redaktion veröffentlicht regelmäßige Beiträge zwischen den monatlichen Printausgaben auf [www.sozialismus.de](http://www.sozialismus.de)

### Fidel Castro wurde 90.



»Sie umringen ihn ganz unbefangen, sie duzen ihn, sie diskutieren mit ihm, sie widersprechen ihm, sie stellen Forderungen an ihn...« So beschrieb 1988 der kolumbianische Literaturnobelpreisträger Gabriel José García Márquez den Revolutionär Fidel Castro, der in diesem Monat seinen 90. Geburtstag feierte. ...

### Abenomics: schwache Wirtschaft und Nationalismus



Die Regierung von Shinzo Abe, die LDP und ihre Koalitionspartner haben ihre politische Hegemonie ausbauen können. Die Koalition aus LDP und dem kleineren Partner Ko-meito verfügt in beiden Kammer des Parlaments über eine deutliche Mehrheit. ...

### Chancen für Politikwechsel?



Über das Steuerkonzept der Grünen wird auf der nächsten Bundesdelegiertenversammlung im Herbst entschieden. Doch aktuell sehen wir bereits eine engagierte Debatte um die Frage, es in Deutschland eine Wiedererhebung der Vermögensteuer geben soll? Dies wird vom linken Parteiflügel um Grünen-Bundeschefin Simone Peter gefordert ....

### Ausnahmestände

Redaktion Sozialismus: Türkei – autoritäres Präsidialregime in einer kapitalistischen Vetternwirtschaft .....	2
Wilhelm Kriehebauer: In tiefer Sorge. Droht der österreichischen Republik eine »Orbanisierung«? .....	9
Joachim Bischoff: Plutokratie & Establishment oder rechtspopulistisches Chaos? US-Wahlkampf zwischen Clinton und Trump .....	17
Wolfgang Müller: Wenn in China eine Tasse Reis umfällt... Abschied vom chinesischen Wirtschaftswunder? Wann platzen welche Blasen? .....	25
Armando Fernández Steinko: Spanien – von der politischen Blockade zur Hegemonie der Linken .....	30

### Nach- & Vorwahl-Kämpfe

Jendrik Scholz: Grüne Kontinuität mit Austerität.	
Baden-Württemberg: Grün-Schwarz löst Grün-Rot ab .....	34
Redaktion Sozialismus: Rezepte gegen den Marsch nach rechts? .....	38
Uli Bochum/Jeff Butler/Klaus Kohlmeyer/Stephanie Odenwald: »Schlimmeres verhindert« (zu Harald Wolf, Rot-Rot in Berlin) .....	39
Wilfried Jung: Berlin – sozial gespaltene Stadt? (zu Bochum u.a., Soziale Spaltungen in Berlin) .....	43

### Forum Gewerkschaften

Otto König/Richard Detje: Den Sinkflug der Rente stoppen. Reformvorschläge der IG Metall zur Stärkung der gesetzlichen Alterssicherung .....	47
Jörg Wiedemuth: Gewerkschaftspolitische Strategien zur Bekämpfung des Niedriglohnssektors .....	51
Heinz J. Bontrup: Mitbestimmung – eine Mogelpackung .....	55

### Nachruf

Redaktion Sozialismus: Ein Mitstreiter für soziale Gerechtigkeit. Wir trauern um Herbert Schui (1940-2016) .....	61
--	----

### Analyse & Selbsterkundung

Dieter Klein: »Staatsmonopolistischer Kapitalismus«. Zum Schicksal einer Theorie nach dem Verschwinden des Staatssozialismus .....	63
Axel Otto: Doppelter Klassenverrat (zu Eribon, Rückkehr nach Reims) .....	70

### Impressum | Veranstaltungen | Film

Impressum .....	71
Veranstaltungen & Tipps .....	72
Klaus Schneider: Captain Fantastic (Filmkritik) .....	73

### Supplement

Petra Reichert/Stephanie Odenwald/Ursula Schumm-Garling/Johanna Klages	
<b>Marxismus-Feminismus</b>	
Frauen im neoliberalen Kapitalismus	



# Gewerkschaftspolitische Strategien zur Bekämpfung des Niedriglohnsektors

von | Jörg Wiedemuth



ver.di-KollegInnen in Kassel, 7.4.2006 (Foto: dpa)

ver.di hat in den letzten Jahren erfolgreich die Ausdehnung des Niedriglohnsektors in ihren Organisationsbereichen mit einer Mehr-Ebenen-Strategie bekämpft und auf diesem Weg erhebliche Entgeltsteigerungen für die Beschäftigten erreicht. Dabei wurden tarifpolitische mit sozialstaatlichen Instrumenten wie dem gesetzlichen Mindestlohn strategisch verknüpft. So hat ver.di organisationspolitische Schwächen im Kernbereich ihrer Tarifpolitik durch politische Kampagnen aufgefangen und sie gezielt zur Verbesserung ihrer Durchsetzungsstärke genutzt. Nichts ist geschenkt oder von der Politik erbeten – alles ist erkämpft! Die vier Instrumente, um die es dabei im Wesentlichen geht, sollen im Folgenden in ihrem Zusammenspiel sowie hinsichtlich Funktion und Reichweite dargestellt werden.

## In der politischen Arena

Die lohnpolitische Bedeutung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns liegt darin, dass er eine branchenübergreifende Lohnuntergrenze für alle Beschäftigten festschreibt, die Lohnkonkurrenz

zwischen einzelnen Beschäftigtengruppen unterbindet. Er unterwirft in- wie ausländische Arbeitgeber und Beschäftigte gleichermaßen einer gesetzlichen Grenze und macht einen legalen Lohnunterbietungswettbewerb unter die Grenzen des physischen Existenzminimums unmöglich. Für die Arbeitgeber bedeutet dies, dass eine ruinöse Konkurrenz durch Geschäftsmodelle, die damit kalkulieren, dass der Staat die Differenz zwischen Armutslöhnen und dem Existenzminimum als Transferleistungen finanziert, nicht länger zulässig ist. Somit hat der gesetzliche Mindestlohn auch eine positive wettbewerbssteuernde Funktion. Die staatlich verfügte Lohnuntergrenze ist auch Bestandteil der strategischen Überlegungen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Tarifsystems insgesamt. Mit dem gesetzlichen Mindestlohn wird die Lohnspreizung begrenzt. Da insbesondere viele Frauen zu Niedriglöhnen beschäftigt werden, ist dies auch ein Element zur Herstellung von größerer interner Lohngerechtigkeit. Für die Betroffenen hat der Mindestlohn eine direkte entgelterhöhende

Wirkung, die mit tarifpolitischen Aktivitäten nicht erreichbar gewesen wäre.

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn wirkt dort, wo es keine Tarifverträge und Tarifstrukturen gibt, sowie dort, wo die Organisationsmacht und die strukturelle Macht der Gewerkschaften zu schwach sind, um auskömmliche Tarifentgelte durchzusetzen. Die institutionelle Macht der Gewerkschaften, die durch die Erosion des Tarifsystems erodierte, wird durch das Institut des gesetzlichen Mindestlohns gleichsam ein Stück gestärkt.<sup>1</sup>

**Forum  
Gewerkschaften**

Jörg Wiedemuth war bis 2015 Bereichsleiter für tarifpolitische Grundsatzfragen bei ver.di.

<sup>1</sup> Vgl. zum Machtressourcenansatz: Ulrich Brinkmann/Oliver Nachtwey: Zwischen Krise, Krisenkorporatismus und Organising. Strategische Neuorientierungen der Gewerkschaften, in: Kocsis/Sterkel/Wiedemuth (Hrsg.): Organisieren am Konflikt, Hamburg 2013, S. 186ff.; Klaus Dörre/Stefan Schmalz: Comeback der Gewerkschaften – eine machtsociologische Forschungsperspektive, in: dies. (Hrsg.): Comeback der Gewerkschaften. Machtressourcen, innovative Praktiken, internationale Erfahrungen, Frankfurt a.M. 2013, S. 15ff.

Durch die Debatte um den gesetzlichen Mindestlohn

ist die Lohnfrage in die Arena der politischen Auseinandersetzung gehoben worden. Die obsolet gewordene Gewissheit, dass die Tarifparteien auch unter radikalisierten marktwirtschaftlichen Bedingungen überall in der Lage sein würden, diese Marktkräfte soweit zu zivilisieren, dass »Jedermann« und »Jedefrau« in Vollzeitarbeit ihre Existenz durch ausgehandelte Entgelte bestreiten können würde, wurde durch eine breite gesellschaftliche Debatte so grundlegend infrage gestellt, dass der Politik am Ende nichts anderes übrig blieb, als auch in Deutschland einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn einzuführen. Dass dieser Mindestlohn das »Versprechen«, damit existenzsichernde Einkommen deutlich oberhalb von Armutslöhnen zu garantieren, nicht einlöst, steht auf einem anderen Blatt.

Das gewerkschaftliche Ziel, durch eine breite sozialpolitische Debatte die Lohnfrage zu politisieren und die Hegemonie im gesellschaftspolitischen Diskurs um Niedriglöhne und Kombilohnkonzepte zu erringen, wurde jedoch erreicht. Die Bezahlung von Arbeitskraft mit einer Diskussion um den Wert der Arbeit und den Aspekt der Gerechtigkeit zu verbinden, hat letztlich dazu geführt, dass die übergroße Mehrheit der Bevölkerung einen Mindestlohn für notwendig und wichtig eingeschätzt hat. Das ist Teil der Erfolgsgeschichte der Mindestlohnauseinandersetzung.

### Wo die eigenen Machtressourcen nicht reichen

Branchenbezogene Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz zielen auf die Errichtung von Lohnuntergrenzen, wo der gewerkschaftliche Organisationsgrad und die strukturellen Arbeitsbeziehungen allein auskömmliche flächendeckende Entgelte, die eine wettbewerbssteuernde Wirkung für alle Unternehmen haben, nicht ermöglichen. Allerdings sind hier noch einigermaßen funktionierende Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften Voraussetzung, da

diese Lohnuntergrenzen nur auf der Basis eines ausgehandelten Tarifvertrages möglich sind.

Branchenbezogene Mindestlöhne, deren Wirkungsmöglichkeiten durch das für alle Branchen geöffnete Arbeitnehmerentsendegesetz erweitert wurden, bieten die Chance, Mindestarbeitsbedingungen (wenn auch beschränkt auf wesentliche Elemente der Arbeitsbeziehungen) in einzelnen Branchen für Inländer und Ausländer für allgemeinverbindlich zu erklären. Dabei geht es um

- Mindestentgeltsätze, die nach Art der Tätigkeit, Qualifikation der ArbeitnehmerInnen und Regionen differieren können, einschließlich der Überstundensätze,
- die Dauer des Erholungsurlaubs, das Urlaubsentgelt und ein zusätzliches Urlaubsgeld,
- Regelungen, die z.B. gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien betreffen.

Dies schafft faire Entlohnungs- und Wettbewerbsbedingungen auch im Kontext der gewollten Arbeitnehmerfreizügigkeit in Europa.

Branchenmindestlöhne können über das Niveau der Minimalabsicherung des gesetzlichen Mindestlohns hinausgehen und damit höhere Mindestentgelte für einzelne Branchen festsetzen.

Die Regelungsbandbreite ist höher, da nicht nur ein unterster Mindestlohn festgesetzt werden kann, sondern mehrere Mindestlöhne differenziert nach Art der Tätigkeit und der Qualifikation und auch regionale Differenzierungen möglich sind. Auch die Dauer des Erholungsurlaubs oberhalb der gesetzlich geltenden Grenzen sowie Urlaubsgeld und ein zusätzliches Urlaubsentgelt verbreitern das Spektrum der Begrenzung des Lohnkostenwettbewerbs.

Während der gesetzliche Mindestlohn aus der sozialpolitischen Verantwortung des Grundgesetzes (Sozialstaatsprinzip) abgeleitet ist sowie ein aus grundlegenden europäischen und internationalen Sozialnormen inspiriertes Verständnis gesellschaftlicher Ordnung mit sozialen Lohnuntergrenzen widerspiegelt, stellt das Arbeitnehmerentsendegesetz einen Mechanismus dar, der auf der Grundlage eines autonom zwischen den Tarifvertrags-

parteien erzielten Verhandlungsergebnisses wirkt. Diese tariflich basierte Lohnuntergrenze wird anschließend auf alle anderen Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen erstreckt und damit gleichzeitig eine Unterbietung durch andere Arbeitgeber, die tarifliche Mindestentgelte zu unterlaufen trachten, verhindert.

Branchenbezogene Mindestarbeitsbedingungen waren von der Politik (insbesondere von der CDU/CSU) zunächst als Bollwerk gegen einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn vorgesehen. Nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz in der Fassung des Jahres 2009 war noch eine Begrenzung auf acht Branchen vorgesehen. Eine Ausweitung auf weitere Branchen bedurfte danach zunächst eines weiteren gesetzlichen bzw. politischen Aktes. Die Ausweitung auf alle Branchen in einem weiteren Schritt hat diese Begrenzung aufgehoben. Die damit verfolgte Absicht konnte dann aber letztendlich doch nicht die Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns verhindern.

### Neuregelung: die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung

Zusammen mit einer Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) mit dem Ziel, wieder mehr Tarifverträge auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber verbindlich zu machen, wirkt der Branchenmindestlohn der Tendenz sinkender Tarifbindung entgegen.

Er verbreitert damit die Möglichkeiten der Gewerkschaften, gegen Tarifdumping und gegen Armut trotz Arbeit vorzugehen. Während gegen den gesetzlichen Mindestlohn auch von gewerkschaftsinternen Kritikern eingewandt wird, damit würden sich Gewerkschaften in ihrem Kernpolitikbereich selbst organisationspolitisch schwächen, sind Branchenmindestlöhne mittlerweile allgemein anerkannt.

Die AVE hatte in den letzten Jahrzehnten einen kontinuierlichen Niedergang zu verzeichnen und war zu einem stumpfen Instrument geworden. Dies ist folgenden Entwicklungen geschuldet:

- Die durch das Tarifvertragsgesetz (TVG) normierten Voraussetzungen, insbesondere das 50%-Quorum, wurden in vielen Fällen durch die rück-



Foto: pixabay

gängige Tarifbindung und durch die Ausweitung von sogenannten OT-Mitgliedschaften in den tariffähigen Arbeitgeberverbänden (Mitgliedschaft ohne Tarifbindung) nicht mehr erreicht.

- Arbeitgeber, die lange Zeit gemeinsam mit den Gewerkschaften Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung gestellt hatten, haben von dieser Praxis Abstand genommen, da sie durch die Zulassung von OT-Mitgliedschaften einen innerverbandlichen Ziel- und Interessenkonflikt selbst herbeigeführt haben.
- Es hat ein Wandel in den Arbeitgeberverbänden in Bezug auf das Grundverständnis der Tarifautonomie und der Wettbewerbsfunktion der Tarifverträge stattgefunden.
- Maßgeblich hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) durch ihre ordnungspolitische Festlegung, möglichst keine neuen Tarifverträge mehr ihre Zustimmung im Tarifausschuss zu geben, zu dieser Entwicklung beigetragen.

Das Tarifvertragsgesetz von 1949 wurde zuletzt 2014 durch Art. 5 des Tarifautonomiestärkungsgesetzes bezüglich der Voraussetzungen der AVE geändert. Damit sollte der Kritik der Gewerkschaften zum Teil Rechnung getragen werden. Zwar wurden die Voraussetzungen für die Erteilung verändert, mit dem Ziel, die Chancen für die Erteilung der AVE zu erleichtern. Das Verfahren blieb jedoch entgegen den Vorschlägen der DGB-Gewerkschaften unverändert erhalten.

Die ursprüngliche Regelung stellte auf das Erreichen einer bezifferten Größe der unmittelbaren Tarifbindung des Tarifvertrages, der für allgemeinverbindlich erklärt werden sollte, ab und zusätzlich auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Nur im Falle der Behebung eines sozialen Notstandes konnte von den beiden vorstehenden Bedingungen abgesehen werden. Letzteres war jedoch in den letzten Jahrzehnten nie Gegenstand der Begründung einer Allgemeinverbindlichkeit.

Voraussetzung war der Antrag einer Tarifvertragspartei. Die tarifgebundenen Arbeitgeber mussten mindestens 50% der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigen. Zusätzlich musste ein öffentliches Interesse vorliegen, das jedoch nicht inhaltlich definiert war.

Die Neuregelung 2014 schafft das Quorum von 50% ab und stellt auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses ab, das durch zwei Merkmale ausbuchstabiert wird, nämlich durch die »überwiegende Bedeutung des Tarifvertrages in dem jeweiligen Geltungsbereich«, oder dadurch, dass »die Absicherung der Wirksamkeit der tarifvertraglichen Normsetzung gegen die Folgen wirtschaftlicher Fehlentwicklungen eine Allgemeinverbindlichkeit verlangt«.

Neu an der Gesetzesformulierung ist, dass nunmehr ein gemeinsamer Antrag der Tarifvertragsparteien notwendig ist. Beide Bedingungen gelten für sich allein und nicht kumulativ, wie in der vorhergehenden Fassung. Ein sozialer Notstand ist nicht länger als eine für sich allein wirkende Voraussetzung definiert. Allerdings haben die Veränderungen (»Erleichterungen«) der Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung auf der Grundlage des TVG bislang zu keinem Anstieg der AVE-Erklärungen geführt.

### Die tarifliche Lohnuntergrenze

ver.di hat diese Instrumente durch die Etablierung einer tarifpolitischen Entgeltuntergrenze ergänzt. Bereits im ersten Beschluss des Bundesvorstandes zur Forderung eines gesetzlichen Mindestlohns vom 2. Juli 2004 wird diese

Maxime der eigenen Tarifpolitik verankert. Durch diese Festlegung eines tarifpolitischen Grundsatzes, der für die Verhandlungen und die Tarifkommissionen als ansonsten eigenständigen Gremien verbindlich ist, wurde eine interne Tarifentgelttdynamik in Gang gesetzt.

Diese Dynamik hat bei den Tarifverhandlungen dafür gesorgt, dass sich ver.di nicht auf das Wirksamwerden der Lohnuntergrenze durch den gesetzlichen Mindestlohn verlassen musste. Bereits vor der universellen Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns, d.h. vor dem Auslaufen der Übergangsfristen, wurden in nahezu allen Niedriglohnbereichen 8,50 Euro als Lohnuntergrenze realisiert. Selbst in der Arbeitnehmerüberlassung in den neuen Bundesländern wurde zumindest die Marke von 8,50 zum 1. Juni 2016 erreicht und damit sechs Monate vor dem Ablauf der Übergangsfrist.

Der gesetzliche Mindestlohn hat in diesem Prozess als Beschleuniger der tarifpolitischen Entwicklung gedient und damit auch eine nicht zu unterschätzende Rolle für die tariflich erreichten Steigerungen gespielt. Die volle Wirkung der gesetzlichen Lohnuntergrenze ist jedoch erst durch eine gewollte strategische Kombination beider Instrumente erzielt worden.

Die im Zuge der Auseinandersetzung um den gesetzlichen Mindestlohn erfolgte gesellschaftliche Debatte um Armutslöhne und deren Folgen hat auch das politische Kräfteverhältnis verändert und Rückenwind für Tarifauseinandersetzungen insbesondere in den Dienstleistungsbereichen gebracht, in denen allein die Organisationsmacht der Gewerkschaften nicht ausgereicht hätte, diese Fortschritte zu bewirken.

Durch die gesellschaftspolitisch breit geführte Debatte über einen gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland und dessen Einführung hat sich auch das Bewusstsein darüber, wie hoch ein als gerecht empfundener Lohn für Tätigkeiten in den Branchen, in denen personenbezogene Dienstleistungen erbracht werden, sein sollte, deutlich verändert. Dadurch haben sich die Durchsetzungs-



möglichkeiten für deutlich höhere Tarifen-  
entgelte ver-

bessert. Die im Zuge von sogenannten »Aufwertungskampagnen« insbesondere in der Pflege und im sozialen Erziehungswesen geforderte grundlegend höhere Bewertung und Bezahlung von Tätigkeiten, die lange Jahre als »Jedefrautätigkeiten« abqualifiziert wurden, hat sich wiederum positiv auf das gesellschaftliche Begleitklima tariflicher Auseinandersetzungen ausgewirkt.

### **Bewertungsdilemma beim gesetzlichen Mindestlohn**

Die Gewerkschaften haben mehr als ein Jahrzehnt für einen gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland gekämpft und ihn letztendlich gegen Vorbehalte in den eigenen Reihen und gegen den apokalyptischen Widerstand in Politik und der überwiegend neoliberal gefärbten Wirtschaftswissenschaft durchgesetzt. Sie haben also unter dem Strich einen großen und nicht zu unterschätzenden Erfolg errungen.

Allerdings hat der gesetzliche Mindestlohn – so wie er beschlossen wurde – bedeutende Konstruktionsfehler. Diese bestehen u.a. darin, dass er bereits mit der Einführung zu niedrig war, um vor Armutslöhnen zu schützen.

Um die Durchsetzung nicht zu gefährden, haben die Gewerkschaften bewusst darauf verzichtet, die Forderungshöhe während des Durchsetzungsprozesses in der letzten Phase über 8,50 Euro hinaus nach oben anzupassen. Die vom Gesetzgeber beschlossene Übergangsfrist von zwei Jahren nach der Einführung zum 1. Januar 2015 bis zum 1. Januar 2017 hat die Höhe des Mindestlohns weiter entwertet. Ferner wirkt der als Absicherung einer Mindestanpassung gemeinte Steigerungsmechanismus um die zurückliegende Tarifentwicklung als Erhöhungsbremse. Unterstellt, die Tarifen-  
entgelte steigen in dem Referenzzeitraum jeweils um rd. 5%, müsste der Mindestlohn ab dem 1. Januar 2017 um 43 Cent auf 8,93 steigen. Ab dem 1. Januar 2019 würde er dann um weitere 45 Cent auf 9,38 steigen und zum 1. Januar 2021

auf 9,85 Euro. Angesichts dieses sogar positiv gefärbten Szenarios ist die Aussage der Arbeitsministerin, die Gewerkschaften hätten es ja durch ihre Tarifpolitik selbst in der Hand, für eine schnellere Steigerung der Lohnuntergrenze zu tragen, politischer Zynismus. Da der Mindestlohn in der Folge nur im Zweijahresrhythmus angepasst/erhöht werden kann, wurde der schnelle Zuwachs auf ein einigermaßen existenzsicherndes Niveau strukturell ausgeschlossen. Selbst ein jährlicher Inflationsausgleich – mag die Inflationsrate zur Zeit auch noch so gering sein – findet durch die Verzögerung nicht statt.

Damit droht der gesetzliche Mindestlohn im Gehege eines Armutslohns zu verelenden.<sup>2</sup> Die im Vorfeld der Entscheidung der Mindestlohnkommission geführte Debatte, ob die nächste Stufe der Mindestlohnerhöhung nicht zumindest die Neun-Euro-Marke überschreiten müsste, oder ob die subtilen Berechnungskunststückchen 8,80 zum Resultat haben werden, macht das ganze Dilemma deutlich. Die Diskussionen in der Mindestlohnkommission offenbaren das Geschacher um jeden Cent des Erhöhungsbetrages. Der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst, der rückwirkend zum 1. März gilt, konnte angeblich nicht berücksichtigt werden, da die kommunalen Arbeitgeber aufgrund einer Umstellung der kommunalen Lohnbuchhaltung die Auszahlung der Tarifsteigerung nicht rechtzeitig bewerkstelligen konnten und diese erst nach dem Stichtag 30. Juni im Rahmen einer Nachzahlung auszahlten. Damit konnte diese Steigerung im Tariflohnindex nicht rechtzeitig abgebildet werden. Der Abschluss in der Metall- und Elektroindustrie wurde erst zum 1. Juli 2016 wirksam und ging damit ebenfalls nicht in den Index ein (Frankfurter Rundschau, 10.6.2016).

Damit drohte der Mindestlohn sogar unter 8,80 € stecken zu bleiben. Die Mindestlohnkommission hat nun wenigstens beschlossen, die Tariferhöhung im öffentlichen Dienst einzubeziehen und vorgeschlagen, den Mindestlohn zum 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro zu erhöhen. Die Empfehlung erfolgte einstimmig. Damit konnte sich die Kommission nicht einmal auf einen um 0,01

Euro aufgerundeten Betrag von 8,85 Euro verständigen.

In mehreren überregionalen Tageszeitungen war zu lesen, dass die politische Leitung des Arbeitsministeriums im Hintergrund auf eine nur moderate Erhöhung gedrungen hat, um keinen öffentlichen Streit mit der Arbeitgeberseite zu bekommen. Diese Harmoniesucht geht klar zulasten der Niedriglohnbezieher. Fatal ist, dass auch die Gewerkschaftsvertreter in der Kommission dieser Linie wohl gefolgt sind. Man fragt sich, wo der Elan aus der Mindestlohnkampagne geblieben ist, in einer derartig bedeutenden sozialpolitischen Frage Profil und Gestaltungswille zu zeigen?

Was wäre, wenn die Kommission den Schneid gehabt hätte, vorzuschlagen, den Mindestlohn nach einer entsprechenden Erhöhung zum 1. Januar 2017 ab dem 1. Januar 2018 auf 9 Euro – also in zwei Stufen – zu erhöhen. Das wäre zwar noch nicht wirklich genug, aber es wäre ein Signal gewesen, das eine Perspektive signalisiert hätte. Die Forderung, der Mindestlohn müsse in schnellen Schritten auf 10 Euro steigen, bleibt weiterhin sozial- und verteilungspolitisch mehr als berechtigt.

Die Durchsetzung dieses Ziels wäre in der näheren Zukunft aber nur dann möglich, wenn es gelingt, an die Erfolgsfaktoren der politischen Kampagne zur Durchsetzung des Mindestlohns anzuknüpfen und ihn aus den Fängen eines formalistischen Regelungsmechanismus zu befreien. Die Entscheidung der Kommission sollte Anlass sein, in den Gewerkschaften darüber nachzudenken, ob es nicht eines weiteren Anlaufs bedarf, dieses Dilemma der Verstrickung in einen Steigerungsmechanismus, der den Mindestlohn zu einem zuschussnotwendigen Minimallohn degradiert, aufzulösen und zu der Forderung nach einem verteilungspolitisch begründeten auskömmlichen gesetzlichen Mindestlohn zurückzukehren und dafür auch offensiv zu streiten.

<sup>2</sup> Der Begriff des Armutslohns wird hier nicht im strengen statistischen Sinne verwendet, sondern als Synonym für einen überwiegend nicht existenzsichernden Niedriglohn.

# Probelesen

Wenn diese Probe-Lektüre Sie davon überzeugen konnte, dass Sozialismus das Richtige für Sie mit fundierten Beiträgen zu den Themen

- Berliner Republik/Die neue LINKE
  - Wirtschaft & Soziales/Forum Gewerkschaften
  - Internationales/Krieg & Frieden
  - Buchbesprechungen/Filmkritiken
  - sowie zweimonatlich einem Supplement zu theoretischen oder historischen Grundsatzfragen
- ist, sollten Sie gleich ein Abo bestellen (und eines der Bücher aus dem VSA: Verlag als Prämie auswählen). Wenn Sie weitere Argumente benötigen, nehmen Sie ein Probeabo. Beides geht mit dem beigegeführten Bestellschein (bitte auf eine Postkarte kleben oder faxen an 040/28 09 52 77-50)

- Ich abonniere Sozialismus ab Heft \_\_\_\_\_ zum Preis von € 70,- (incl. Porto; Ausland: + € 20 Porto).  
Ich möchte die Buchprämie  Wer rettet  Mandel  Urban
- Ich abonniere Sozialismus ab Heft \_\_\_\_\_ zum verbilligten Preis von € 50,- (für Arbeitslose/Studenten).  
Ich möchte die Buchprämie  Wer rettet  Mandel  Urban
- Ich bestelle ein Sozialismus-Probeabo ab Heft \_\_\_\_\_ (3 Hefte zum Preis von € 14,-/Ausland € 19,-).
- Bitte schicken Sie mir ein kostenloses Probeexemplar.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Plz, Ort

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb einer Woche bei der Redaktion Sozialismus, St. Georgs Kirchhof 6, 20099 Hamburg, widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

\_\_\_\_\_  
Datum, 2. Unterschrift

Bitte als  
Postkarte  
freimachen

Antwort

Redaktion Sozialismus  
Postfach 10 61 27  
20042 Hamburg

## Abo-Prämie

Eines dieser Bücher aus dem VSA: Verlag erhalten Sie, wenn Sie Sozialismus abonnieren oder uns eine/n neuen AbonnentIn nennen (nicht für Probeabo). Bitte auf der Bestellkarte ankreuzen!

Mehr zum Verlagsprogramm:  
[www.vsa-verlag.de](http://www.vsa-verlag.de)

